

B E K A N N T M A C H U N G

Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung (EBS)
der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 13. September 1991

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. hat in ihrer Sitzung am 25.02.1994 folgende Abweichungssatzung von der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 13.09.1991 beschlossen.

ABWEICHUNGSSATZUNG

§ 1

Für das im Ortsteil Fussingen liegende Abrechnungsgebiet "Waldstraße" wird folgendes, von § 13 der Erschließungsbeitragssatzung abweichendes, Herstellungsmerkmal festgestellt.

Die Waldstraße ist lediglich auf der Westseite mit einem Gehweg versehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

65620 Waldbrunn/Ww., den 03.03.1994

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WALDBRUNN/WW.



BLÄTTEL
Bürgermeister

Es wird hiermit bescheinigt, daß die umseitige Abweichungs-
satzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wald-
brunn/Ww. vom 25.02.1994 gemäß § 6 der Hauptsatzung der
Gemeinde Waldbrunn/Ww. vom 02.10.1985 am 05.03.1994 in der
Nassauischen Neuen Presse, dem amtlichen Bekanntmachungsorgan
der Gemeinde Waldbrunn/Ww., amtlich bekanntgemacht wurde.

65620 Waldbrunn/Ww. den 15.03.1994



BLÄTTEL
Bürgermeister

